

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 25. Mai 1950 in Kraft.

§ 3

Die Deutsche Reichsbahn wird diese Tarifbestimmungen im Tarif- und Verkehrsanzeiger nach § 2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung veröffentlichen.

Berlin, den 13. Mai 1950

Ministerium für Verkehr
Dr. Reingruber
Minister

Verordnung über die Einrichtung besonderer Postscheckkonten.

Vom 13. Mai 1950

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Im Postscheckverkehr wird eine besondere Art von Postscheckkonten eingeführt, über die ausschließlich bargeldlos verfügt werden kann (gebundene Postscheckkonten).

§ 2

(1) Der Inhaber eines gebundenen Postscheckkontos darf über das Guthaben, soweit es die Stammeinlage übersteigt, nur durch Überweisung auf andere Postscheckkonten verfügen.

(2) Barentnahmen durch Schecks oder Zahlungsanweisungen sind nicht zugelassen. Sie können nur über das zuständige Kreditinstitut erfolgen.

§ 3

Dem gebundenen Konto werden gutgeschrieben:

- a) die mittels Zahlkarte eingezahlten Beträge,
- b) die von anderen Postscheckkonten überwiesenen Beträge.

§ 4

Auf gebundene Postscheckkonten finden im übrigen die für freie Konten geltenden Bestimmungen des Postscheckgesetzes und der Postscheckordnung Anwendung.

§ 5

Zur Einrichtung und Unterhaltung gebundener Postscheckkonten sind alle Institutionen und Personen berechtigt, die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Regelung des Zahlungsverkehrs kontenführungspflichtig sind und Pflichtkonten bei Kreditinstituten unterhalten.

§ 6

Konten, die Kontenführungspflichtige nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes über die Regelung des Zahlungsverkehrs bei Postscheckämtern unterhalten (Pflichtkonten im Postscheckverkehr), unterliegen den allgemeinen Bedingungen des Postscheckverkehrs; für Barabhebungen gilt jedoch § 3 des obengenannten Gesetzes.

§ 7

(1) Bisher freie Postscheckkonten werden, wenn der Kontoinhaber kontenführungspflichtig im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs wird, von den Postscheckämtern in gebundene Postscheckkonten (§ 5 dieser Verordnung) oder Pflichtkonten (§ 6 dieser Verordnung) umgewandelt.

(2) Umgekehrt werden gebundene Postscheckkonten und Pflichtkonten in freie Postscheckkonten umgewandelt, wenn der Kontoinhaber der Kontenführungspflicht nicht mehr unterliegt.

(3) Änderungen hinsichtlich ihrer Kontenführungspflicht haben die Postscheckteilnehmer den Postscheckämtern mitzuteilen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1950

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister
Minister

Mitteilung des Verlages

Sämtliche in den Jahren 1948 und 1949 erschienenen Nummern des Zentralverordnungsblattes und des Zentralverordnungsblattes, Teil I, sind auch weiterhin lieferbar.

Für Einzelnummern wird ein Seitenpreis von 0,05 DM, bei Abnahme aller Nummern eines Vierteljahres ein Preis von 6,— DM berechnet.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN 017, MICHAELKIRCHSTRASSE 17